

RS OGH 1994/5/10 4Ob47/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.05.1994

Norm

ZPO §41 D1

Rechtssatz

Hat der Beklagte das Unterlassungsbegehen so weit anerkannt, wie es nach dem ursprünglichen Vorbringen der Klägerin berechtigt war, und nach der Erweiterung des Klagevorbringens dieses Vorbringen zwar außer Streit gestellt, die sich daraus ergebende Konsequenz durch Erweiterung ihres Anerkenntnisses aber erst in der letzten Tagsatzung vor Schluß der Verhandlung gezogen, war die Weiterführung des Verfahrens nach dem ersten Anerkenntnis zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung der Klägerin (im Umfang ihres Obsiegens) notwendig.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 47/94
Entscheidungstext OGH 10.05.1994 4 Ob 47/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0035871

Dokumentnummer

JJR_19940510_OGH0002_0040OB00047_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at